

STATUTEN

des

Vereins Zentrum Artos Interlaken

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein Zentrum Artos Interlaken ist ein der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz nahestehendes Unternehmen mit christlicher Wertekultur. Er ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Interlaken. Er ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein will Lebensraum vor allem für betagte Menschen, für Gäste sowie für Familien und Einzelpersonen jeden Alters anbieten (Inklusion). Er führt zu diesem Zweck ein Pflegezentrum und einen Hotelbetrieb und vermietet Wohnungen. Er führt diese Betriebe auf eigene Rechnung und/oder kann sich an Aktivitäten der öffentlichen Hand oder Dritter beteiligen, welche ähnliche Ziele verfolgen. Er kann Bauten erstellen, erwerben, mieten oder vermieten und Grundstücke erwerben, nutzen, belasten, verkaufen, im Baurecht oder in Pacht übernehmen oder abgeben. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen.

Art. 3 Leitbild

Das Zentrum Artos basiert auf einer christlichen Wertekultur und orientiert sich in seiner Tätigkeit nach seinem Leitbild.

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche Personen als Einzelmitglieder beitreten. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Generalversammlung kann Mitglieder, deren Verhalten mit dem Vereinszweck im Widerspruch stehen, aus dem Verein ausschliessen.

Art. 5 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- Erträgen für Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträgen – der Mitgliederbeitrag wird mit max. CHF 100 festgelegt
- Zuwendungen Dritter

Die Dienstleistungen sollen auch für wenig begüterte Personen erschwinglich sein. Für Zuschüsse im Sozialbereich und für nicht kostendeckende Tätigkeiten im Sinne des Leitbildes können Spenden, besondere Rücklagen und Vermögenserträge eingesetzt werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mind. 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Traktanden. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Leitbildes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Beschlüsse über Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder Übernahme und Gewährung von Baurechten auf Grundstücken im Wert von über 1 Million Franken
- g) Beschlüsse über Investitionen in Bauten im Betrag von über 1 Million Franken
- h) Beschlüsse, die wiederkehrende jährliche Nettoausgaben von über CHF 100'000 auslösen
- i) Beschlüsse über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- j) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann dringende Geschäfte auch mittels einer schriftlichen Abstimmung vor die Mitglieder bringen. Dabei sind dem Abstimmungsbogen alle relevanten Unterlagen beizulegen. Für das Eintreffen der Stimmen in Interlaken ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen anzusetzen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden mit der einfachen Mehrheit der eingehenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird gemäss Antrag des

Vorstandes entschieden. Verlangen ein Drittel der eingehenden Stimmen eine ausserordentliche Generalversammlung, so ist eine solche einzuberufen. Deren vorgesehene Datum ist schon auf den Abstimmungsunterlagen anzugeben und soll 20 bis 30 Tage nach dem Versand der Unterlagen angesetzt sein. Über den Ausgang der schriftlichen Abstimmung müssen innert einer Frist von längstens 4 Wochen alle Mitglieder schriftlich informiert werden.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Diese identifizieren sich mit den christlichen Werten der Institution. Ein Mitglied im Vorstand kann von der EMK Interlaken vorgeschlagen werden.

Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Generalversammlung selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für deren Arbeit eine jährliche Pauschalentschädigung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Wahl und Beauftragung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Festsetzung der Organisationsstruktur sowie der Aufgaben- und Kompetenzregelung
- e) Wahl der Direktion (Gesamtleitung)
- f) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Unterschriftsberechtigung

Art. 9 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision gem. Art. 69b ZGB durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils zwei Jahre eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt – nach Erledigung allfälliger Ansprüche von Subventionsbehörden – sämtliches Vermögen einer steuerfreien Institution mit vergleichbarer Zielsetzung (siehe Art. 2) zu.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 8. Mai 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. April 1991 und die Ergänzungen vom 8. Mai 1995, 28. April 1997, 12. Mai 2003, 11. Mai 2009 und 17. Mai 2010.

Interlaken, 08. Mai 2024

Der Präsident:
Der Vizepräsident:

Thomas Humbel
Ernst Hug